

STUDIEN ZU POLICEY, KRIMINALITÄTSGESCHICHTE UND KONFLIKTREGULIERUNG

Herausgegeben von
Michael Stolleis und Karl Härter



Vittorio Klostermann · Frankfurt am Main

Jean Conrad Tyrichter

Die Erhaltung der Sicherheit.
Deutscher Bund, politische
Kriminalität und transnationale
Sicherheitsregime im Vormärz



Vittorio Klostermann · Frankfurt am Main

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie, detaillierte bibliographische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main 2019
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung.
Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren zu verarbeiten, zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier ∞ ISO 9706

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISSN 1612-7730

ISBN 978-3-465-04374-4

zugl.: Darmstadt, Technische Universität Darmstadt, Dissertation

Inhalt

Vorwort	IX
1. Einleitung	
1.1 Ansätze und Fragestellungen.....	1
1.2 Forschungsstand und Forschungsperspektiven.....	16
1.3 Methoden, Quellen und Aufbau	32
2. Historische Rahmenbedingungen	
2.1 Dissidenz, Bedrohungsnarrative und Politische Kriminalität.....	39
2.2 Der Deutsche Bund: Kompetenzen, Akteure und Verfahren	51
2.3 Strafrecht und Strafverfahren im Vormärz	60
2.4 Transnationales Strafrecht im Deutschen Bund.....	68
3. Formierung und Wirkung des Bundesregimes innerhalb des Deutschen Bundes	
3.1 Die formative Phase des Bundesregimes 1819 bis 1830	83
3.1.1 Die Karlsbader Beschlüsse.....	83
3.1.1.1 Überwachung der transnationalen Kommunikationsräume »Universität« und »Presse«	83
3.1.1.2 Die Gründung der Zentraluntersuchungskommission	91

3.1.2 Die Zentraluntersuchungskommission	110
3.1.2.1 Die Präzisierung des Kommissionsauftrags auf der Wiener Ministerkonferenz ..	110
3.1.2.2 Institutionelle und funktionale Entwicklung der Zentraluntersuchungskommission	118
3.1.2.3 Berichterstattung der Zentraluntersuchungskommission	130
3.1.3 Transnationale Interaktionen und Akteure außerhalb der Bundesebene und Regimepraxis ..	139
3.1.4 Jurisdiktionskonflikte als Strukturproblem des Bundesregimes	150
3.1.4.1 Allgemeine Sicherheit oder einzelstaatliche Justizhoheit: Der Streit um die Auslieferung Heinrich Karl Hofmanns und Georg Rühls	150
3.1.4.2 Der Fall Schwarz und die Diskussion um einen Bundesbeschluss zur Vereinheitlichung und Kontrolle der Strafrechtsprechung	159
3.1.4.3 Die Strafbarkeit von Verbrechen gegen den Deutschen Bund	167
3.1.4.4 Der Vorschlag des hessen-darmstädtischen Staatsministers Karl Du Thil zur Einrichtung einer Bundespolizei und eines Bundesspezialgerichts und der Fall Wilkens	173
3.2 Wiederbelebung und Weiterentwicklung des Bundesregimes nach 1830	178
3.2.1 Das Hambacher Fest 1832 und die Neuformierung des Regimes	178
3.2.2 Die Ausbildung neuer Formate transnationaler Justiz- und Polizeikooperation: Die Bundeszentralbehörde und das Informationsbüro	190
3.2.2.1 Metternichs Initiative zur Gründung einer geheimen Informationsbehörde in Mainz ..	190
3.2.2.2 Das Frankfurter Attentat und die Gründung der Bundeszentralbehörde	192

Inhalt	VII
3.2.2.3 Funktionen und rechtliche Ausgestaltung der Bundeszentralbehörde	205
3.2.2.4 Die Gründung des Informationsbüros.....	211
3.2.3 Die Frankfurter Bundeszentralbehörde	212
3.2.3.1 Organisation und Arbeitsweise	212
3.2.3.2 Berichte und Anträge der Bundeszentralbehörde.....	226
3.2.3.3 Die Bundeszentralbehörde als polizeiliche Nachrichtenstelle	237
3.2.4 Strafrechtliche Maßnahmen des Deutschen Bundes.....	246
3.2.4.1 Das Verbot der exterritorialen Aktenversendung.....	246
3.2.4.2 Regulierung von Jurisdiktionskonflikten um Gerichtsstand und Strafrechtsprechung.....	255
3.2.4.3 Der Bundesbeschluss wegen Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher ..	263
3.2.4.4 Die Diskussion um eine Bundesamnestie	279
3.2.5 Initiativen und Modelle zur Weiterentwicklung von Justiz- und Polizeikooperation im Deutschen Bund nach 1833	285
3.2.5.1 Die Initiative des Herzoglich Sächsischen Polizeirats Friedrich Eberhardt zur Gründung einer deutschen Polizeivereinigung	285
3.2.5.2 Die ersten Initiativen zur Auflösung der Bundeszentralbehörde und die Diskussion um ein Informationskomitee.....	289
3.2.5.3 Das Modell einer koordinierenden und beratenden Justizkommission und die vorläufige Verlängerung der Bundeszentralbehörde.....	298
3.2.5.4 Der preußische Thronwechsel und die Vertagung der Bundeszentralbehörde.....	305
3.3 Zwischenfazit	309

4. Normen, Diskurse und Praktiken des Bundesregimes in Beziehungen zu außerdeutschen Staaten	
4.1 Die Ausbildung von transnationalen Regimestrukturen auf europäischer Ebene bis zur Julirevolution 1830.....	317
4.1.1. Der Umgang mit politischen Flüchtlingen: Normen, Diskurse und Praktiken.....	317
4.1.1.1 Joseph Görres und die »Gastfreiheit« in Frankreich	317
4.1.1.2 Das Konzert der Großmächte und das Schweizer Asyl.....	324
4.1.1.3 Die Auslieferung politischer Verbrecher: Diskurs und Praxis	329
4.1.2 Polizeikooperation und Informationsaustausch..	336
4.1.3 Die Ermittlungen wegen des Geheimen Bundes	340
4.2 Auflösung und Neuformierung der Regimestrukturen nach der Julirevolution 1830.....	349
4.2.1 Flüchtlinge und Gefährdermilieus.....	349
4.2.2 Das politische Asyl und die Auslieferung politischer Flüchtlinge.....	353
4.2.2.1 Rechtliche und politische Rahmenbedingungen	353
4.2.2.2 Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge durch Frankreich und Belgien und die Problematik der konnexen Delikte....	367
4.2.2.3 Die Asylkonflikte mit der Schweiz	375
4.2.3 Die Überwachung politischer Flüchtlinge und polizeiliche Kooperationen	386
4.2.4 Der Schutz des Bundesgebietes vor Einflüssen aus dem Ausland.....	402
4.3 Zwischenfazit	414
5. Schluss	417
6. Quellen und Literatur	427
Register	467

Vorwort

Dieses Buch beruht auf meiner 2017 am Fachbereich 2: Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der TU Darmstadt eingereichten Dissertation. Es ist das Ergebnis von Forschungen, die ich seit 2013 im Rahmen des Projekts »Die Formierung transnationaler Strafrechtsregime« des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte und des Exzellenzclusters »Die Herausbildung normativer Ordnungen« in Frankfurt am Main durchgeführt habe.

Bedanken möchte ich mich zunächst beim Max-Planck-Institut und dem Exzellenzcluster für die außergewöhnliche materielle und immaterielle Unterstützung, ohne die das Dissertationsprojekt in dieser Form nicht durchführbar gewesen wäre. Dies bezieht sich besonders auf die Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts aus Wissenschaft, Bibliothek, Redaktion und Verwaltung, die dafür gesorgt haben, dass ich die Zeit am Institut in guter Erinnerung behalten werde.

Neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gilt mein besonderer Dank weiterhin Herrn Professor Dr. Karl Härter für seine interessierte, kritische und wohlwollende, »doktorväterliche« Begleitung und Unterstützung.

Eine Dissertation ist über die wissenschaftliche Arbeit hinaus eine außergewöhnliche persönliche Herausforderung. Widmen möchte ich dieses Buch daher den Menschen, die seine Entstehung am engsten und auf allen Ebenen begleitet haben: meinen Eltern, meinen Brüdern und vor allem meiner Frau Carina.

Jean Conrad Tyrichter

Mannheim, im Juli 2018

1. Einleitung

1.1 Ansätze und Fragestellungen

Der Deutsche Bund wurde auf dem Wiener Kongress 1815 als Verbund der Nachfolgeterritorien des Heiligen Römischen Reichs gegründet, um die innere und äußere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten zu erhalten. Der Bund nahm in der nachnapoleonischen Wiener Friedensordnung damit eine »doppelte Sicherungsrolle« ein, indem er den politisch fragilen mitteleuropäischen Raum durch Kräftebündelung nach außen absichern und durch Kooperation und Koordination nach innen stabilisieren sollte.¹ Dabei wird kein Thema so sehr mit dem Deutschen Bund in Verbindung gebracht wie die unter Schlagworten wie »Demagogenverfolgung«, »Restauration« oder »System Metternich« geläufigen Auseinandersetzungen zwischen der im frühen 19. Jahrhundert aufkeimenden national-liberalen Bewegung und den auf Stabilisierung bedachten politischen Eliten in der Phase bis zur Revolution von 1848, dem »Vormärz«.² Dies geht so weit, dass die insgesamt eher stiefmütterlich behandelte Bundesgeschichte weitgehend hierauf reduziert wird.³ Die nähere Beschäftigung mit diesem Themenkomplex zeigt aber schnell, wie wenig

¹ Gruner, Deutscher Bund, S. 26.

² Der Begriff »Vormärz« wird als Epochenbezeichnung nicht einheitlich verwendet. In einer engeren Verwendung bezeichnet er die Phase zwischen den europäischen Revolutionsjahren 1830 und 1848, während die Phase zwischen dem Wiener Kongress 1815 und 1830 als »Restauration« bzw. »Restaurationszeit« bezeichnet wird. So wie er hier verwendet wird, bezeichnet der Begriff in einem weiteren Sinne den Zeitraum zwischen 1815 und 1848 und impliziert damit eine Forschungsperspektive, die weniger auf Ereignisse und kurzfristige Entwicklungen als auf mittel- bis langfristige Prozesse abzielt (vgl. Hardtwig, Vormärz, S. 7 f.; Langewiesche, Europa, S. 1 ff.).

³ Für einen Forschungsüberblick siehe: Müller, Deutscher Bund, S. 51 ff.; Seier, Forschungsproblem.

über die »restaurative« Bundespolitik eigentlich bekannt ist. Jürgen Müller führt zusammenfassend aus:

»Insgesamt gesehen führt der Überblick über die historische Forschung zur reaktionären Politik des Deutschen Bundes zu dem Ergebnis, dass die so scheinbar eindeutigen Urteile auf einer relativ brüchigen Grundlage beruhen. Viele Aspekte der Bundestätigkeit auf diesem Gebiet sind nicht besonders intensiv erforscht. Über die konkrete Umsetzung der in Frankfurt beschlossenen Maßnahmen in den einzelnen Staaten ist noch wenig bekannt. Das Verhältnis zwischen der Restaurationspolitik des Bundes und derjenigen der Einzelstaaten ist nur selten thematisiert worden. Manches deutet indessen darauf hin, dass die Rolle des Deutschen Bundes im ›System‹ der Restauration bzw. der Reaktion differenzierter beurteilt werden muss, als es das Gros der Forschung tat und bis heute tut.«⁴

Ausgehend von diesen Beobachtungen ist es das Hauptziel der Arbeit, die Politik des Deutschen Bundes gegen Dissidenz bzw. politische Kriminalität im Vormärz aus einer möglichst ganzheitlichen Perspektive zu rekonstruieren und zu analysieren und dabei normativ-institutionelle, diskursive und praktische Aspekte einzubeziehen. Dieser Themenkomplex wird in der Regel als »Reaktionspolitik«, »Restaurationspolitik« und »Repressionspolitik« bezeichnet. Im Blick auf Ziele und Inhalte werden diese Bezeichnungen weitgehend synonym und unsystematisch, als Epochenbezeichnungen teilweise aber abgrenzend gebraucht. Restaurationspolitik meint dann die Maßnahmen zwischen dem Wiener Kongress 1815 und dem europäischen Revolutionsjahr 1830, Repressionspolitik zwischen 1830 und der Revolution von 1848 und Reaktionspolitik nach 1848. Restauration, Repression und Reaktion sind jedoch problematische Forschungsperspektiven, da es sich um zeitgenössische Kampfbegriffe handelt, die die Maßnahmen des Bundes eindimensional als rückwärtsgewandt und illegitim etikettieren.⁵ Die An- und Übernahme dieser Perspektive erschwert eine strukturelle Analyse und historiographische Einbettung der Bundespolitik, da dynamische, integrative und progressive Züge von vornherein ausgeschlossen

⁴ Müller, Deutscher Bund, S. 67.

⁵ Zur Begriffsgeschichte siehe: Fenske, Restauration; Kondylis, Reaktion.

werden.⁶ Für eine Beibehaltung dieser Terminologien spricht lediglich das Argument der historiographischen Verständlichkeit, das hier aber nicht geteilt wird.⁷ Für eine wertfreie Annäherung an die Bundespolitik bzw. eine neue wissenschaftliche Perspektive ist auch, vielleicht sogar besonders, eine sprachliche Emanzipation essentiell, da sich immer wieder beobachten lässt, dass die Beibehaltung überkommener Begrifflichkeiten – trotz aller Reflexion – zum Fortleben der mit ihnen verbundenen Wertungen führt.⁸ Aus diesem Grund wird in dieser Untersuchung weitgehend auf sie verzichtet.

Die Hauptschwierigkeit bei der Beschäftigung mit dem Deutschen Bund liegt darin, dass es sich um kein zentralisiertes und einigermaßen kohärentes, mit einem modernen Nationalstaat vergleichbares politisches Gebilde handelte, das vom Zusammenspiel des Bundes, der Bundesstaaten und – trotz fortgeschrittener Staatsbildung – relativ eigenständig und selbstbewusst agierender Mittel- und Unterbehörden geprägt war. Eine in diesem Zusammenhang immer wieder aufgegriffene Frage ist, ob es sich beim Deutschen Bund um einen »Bundesstaat« oder einen »Staatenbund« handelte. Hier hat sich in der spezialisierten Bundeshistoriographie die differenzierte Sichtweise durchgesetzt, den Deutschen Bund als einen Staatenbund mit bundesstaatlichen Elementen zu beschreiben.⁹ Trotzdem bleiben derartige Typologisierungen problematisch. Denn auch die Formel vom Staatenbund mit staatenbündischen Elementen misst den Bund an staatsrechtlichen Kategorien, denen er kaum gerecht werden kann. In diesem Sinne beschrieb Gustav Struve den Deutschen Bund schon 1846 mit klar pejorativer Konnotation als staatsrechtlichen »Zwitter«, eine Bewertung, die auch von modernen Autoren aufgegriffen wird.¹⁰ Sinnvoller erscheint es, den Deutschen Bund – ähn-

⁶ Vgl. Hahn/Berding, Reformen, S. 127 f.; Müller, Reaktion, S. XVII; Zerback, Reformpläne, S. XXX ff.

⁷ So etwa: Zerback, Reformpläne, S. XXX.

⁸ Vgl. Siemann, Strategie, S. 869 ff.

⁹ Zusammenfassend: Treichel, Entstehung, S. XIV f. Anderer Auffassung: Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 329 f.

¹⁰ Struve, Öffentliches Recht (Teil 2), S. 288. Diese Bewertung wird beispielsweise aufgegriffen von: Stolleis, Öffentliches Recht, S. 76.

lich wie dies beim Alten Reich schon praktiziert wird¹¹ – wertneutral als rechtliches und politisches »Mehrebenensystem« eigener Art zu konzipieren.¹² Unter einem Mehrebenensystem wird dabei recht allgemein ein politisches System verstanden, in dem Kompetenzen und Ressourcen auf unterschiedliche territoriale Einheiten verteilt sind, die durch Normen, Institutionen und Verfahren miteinander verbunden sind.¹³ Es handelt es sich also um ein analytisches Systemverständnis und nicht um ein empirisches, wie es etwa in der die Bundesforschung lange dominierenden Vorstellung vom »System Metternich« zu Ausdruck kommt.¹⁴ Der Deutsche Bund wird demnach als System aufeinander bezogener politischer Ebenen mit unterschiedlichen Funktionen und Kompetenzen verstanden, in dem die gesamtdeutsche, durch die Bundesversammlung repräsentierte Ebene nicht hierarchisch übergeordnet war bzw. die »Regierungsebene« bildete. Vielmehr stand sie in einem komplementären Verhältnis zur Ebene der Einzelstaaten, indem hier vor allem sicherheitspolitische Kompetenzen angelagert waren, die den Bundesverband als Ganzes betrafen, und hatte darüber hinaus eine wichtige Funktion als Kommunikations- und Informationsforum.¹⁵

Ausgehend von dieser Konstellation sorgte die Tatsache, dass die verschiedenen in den deutschen Staaten aufkommenden dissidenten Gruppen entsprechend ihres gesamtdeutschen, teilweise sogar europäischen Bezugsrahmens ihre Aktions- und Kommunikationsradien rasch über die Innen- und Außengrenzen des Bundes hinwegspannten, dafür, dass es innerhalb des Bundessystems nicht nur »horizontal« zu Interaktionen und Kollisionen zwischen den Bundesstaaten, sondern auch »vertikal« zu Überschneidungen der Kompetenzbereiche des Bundes und der Bundesstaaten kam. Diese konnte aber nicht hierarchisch, sondern nur im Verbund gelöst werden. Seit dem europäischen Revolutionsjahr 1830 und der allmählichen Durchsetzung des politischen Asyls in Westeuropa verlagerten sich die

¹¹ Vgl. Härter, Legal System; Stollberg-Rilinger, Heiliges Römisches Reich, S. 116 ff.

¹² Vgl. Gruner, Deutscher Bund, S. 10.

¹³ Vgl. Benz, Mehrebenensysteme, S. 17 f.

¹⁴ Vgl. Kapitel 1.1, S. 10.

¹⁵ Vgl. Gruner, Deutscher Bund, S. 10 f.

Aktivitäten der deutschen Opposition zudem zunehmend ins benachbarte Ausland, so dass es darüber hinaus vermehrt zu Interaktionen mit außerdeutschen Staaten kam, die das Bundessystem überlagerten.¹⁶

Diese mehrdimensionale und komplexe Gemengelage bedarf eines analytischen Zugangs, der die üblicherweise separiert betrachteten politischen Ebenen des Deutschen Bundes überspannt und miteinander verknüpft.¹⁷ Zudem sollen Rekonstruktion und Analyse der relevanten sicherheitspolitischen und strafrechtlichen Normen, Diskurse und Praktiken des Deutschen Bundes an übergreifenden Zugängen und Fragestellungen ausgerichtet werden. Durch das so gebildete heuristische Gerüst soll es möglich werden, die bundesgeschichtlichen Entwicklungen aus der Perspektive breiterer historischer Prozesse erklärb- und nutzbar zu machen. Als vielversprechender Zugang erscheint dabei die Frage nach der Rolle von »Sicherheit«. Hierunter wird eine sich seit dem 18. Jahrhundert allmählich ausformende politische Leit- und Legitimationsgröße verstanden, deren Gegenstand der Schutz von Staat und Gesellschaft vor inneren und äußeren Bedrohungen und Gefahren ist.¹⁸ In der neueren »Sicherheitsgeschichte« wird Sicherheit dabei nicht als objektive und konstante, sondern als eine abstrakte und dynamische Größe beschrieben, die sich in spezifischen Diskursen, Normen und Praktiken der Sicherheitsproduktion und -kommunikation manifestiert.¹⁹ Hiervon ausgehend kann die antioppositionelle Sicherheitspolitik im Deutschen Bund aus einer strukturgeschichtlichen Perspektive auch als transnationales »Sicherheitsregime« beschrieben werden.²⁰ Unter einem »Regime« wird allgemein ein sektorale eingrenzbares Bündel von Normen, Diskursen und Praktiken verstanden, die der Bewälti-

¹⁶ Vgl. Reiter, Asyl, S. 81 ff.

¹⁷ Vgl. Hofmann, Universitätspolitik, S. 20 ff.; Hofmann, Suprastaatlichkeit, S. 139 ff.

¹⁸ Vgl. Conze, Sicherheit; Härter, Sicherheit und gute Policey.

¹⁹ Vgl. Conze, Securitization; Conze, Sicherheit als Kultur; Graaf/Zwierlein, Historicizing Security; Härter, Sicherheit und gute Policey; Zwierlein, Sicherheitsgeschichte.

²⁰ Vgl. Graaf/Zwierlein, Historicizing Security, S. 51 ff.; Härter, Formierung.

gung eines spezifischen transnationalen Problem- oder Regelungsfelds dienen.²¹ Das Konzept des »Regimes« unterscheidet sich entsprechend vom oben eingeführten »Mehrebenensystem« darin, dass der Zugang zum Forschungsobjekt nicht über ein politisches Gebilde, sondern über ein Problemfeld erfolgt. Damit liegt der Fokus der »Regime-Perspektive« stärker auf Dynamiken, Interaktionen und Kollisionen in konkreten Situationen und Themenfeldern, während der Fokus bei der »Mehrebenen-Perspektive« eher auf den allgemeinen politischen Binnenstrukturen oder, aus einer eher rechts-historischen Perspektive, auf dem Verfassungssystem liegt. Dennoch ergänzen sich beide Ansätze, indem im Fall des Deutschen Bundes durch die Analyse eines zentralen Problemfelds der Bundespolitik auch allgemeinere Aussagen über seine Funktionsweisen generiert werden können. Angesichts der komplexen politischen Strukturen des Bundes erscheint diese Methode als besonders aussichtsreich, da das Bundessystem gerade im Blick auf die politische Praxis kaum als Ganzes, sondern nur ausschnittsweise erschließbar ist.

Stimuliert durch die veränderten politischen Rahmenbedingungen seit dem Wiener Kongress lässt sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Formierung mehrerer solcher als Regime beschreibbarer Interaktions- und Kooperationsverdichtungen beobachten, die sich im Blick auf Intensität, Stabilität, Institutionalisierung und Verrechtlichung jedoch erheblich unterschieden.²² Dieser Prozess verlief nicht eindimensional und linear. Vielmehr fand er in Schüben und synchron auf verschiedenen zwischenstaatlichen Interaktionsebenen statt und war durch ambivalente Ordnungsinteressen motiviert. Insbesondere stand er im Spannungsfeld von nationaler Souveränität, internationaler Sicherheits- und Wohlfahrtsinteressen sowie zivilgesellschaftlicher Forderungen. Ein wesentliches Strukturmerkmal war dabei der »transnationale« Charakter dieser Regimeformierungen, wobei es wichtig ist zu erklären, was hiermit gemeint

²¹ Zum Regime-Ansatz siehe einführend etwa: Dülffer, Recht, S. 182 ff.; Wesel, Internationale Regime.

²² Beispiele sind etwa die verkehrspolitische Kooperation der Anrainerstaaten des Rheins oder das sich in mehreren bilateralen Konferenzen manifestierende »Konzert der Großmächte«, das europäische Friedens- und Konfliktmanagement. Siehe hierzu: Schulz, Normen; Thiemeyer / Tölle, Supranationalität.

ist, denn eine einheitliche geschichtswissenschaftliche Definition von »Transnationalität« existiert nicht. Sehr allgemein lassen sich folgende Verwendungen beschreiben, die aber nicht zwangsläufig widersprüchlich sind, sondern in denen eher unterschiedliche Forschungsinteressen und methodische Funktionen zum Ausdruck kommen:

- Zunächst wird unter »Transnationaler Geschichte« eine Forschungsperspektive verstanden, die insbesondere durch Vergleichs- und Transferanalysen versucht, nationale Deutungen und Zugänge zu überwinden;
- weiterhin werden in enger Anlehnung an die Politik- und Rechtswissenschaften mit »transnational« grenzübergreifend agierende nichtstaatliche Akteure oder ihre Aktivitäten klassifiziert;
- wohl am häufigsten wird »transnational« aber allgemein zur Beschreibung grenzübergreifender Interaktionen und Strukturen verwendet. In diesem Fall sind kaum theoretische und methodische Implikationen erkennbar.²³

In einer anderen Verwendung oder besser Gewichtung, die auch hier relevant ist, charakterisiert »transnational« dagegen grenzübergreifende Interaktionen unter den Voraussetzungen von »Nationalstaatlichkeit« und den hiermit verbundenen kulturellen, sozialen, ökonomischen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich während der »Sattelzeit« ausbildeten.²⁴ Diese Verwendung hat also sowohl eine periodisierende als auch eine analytische Dimension. Prozesse und Interaktionen innerhalb des politischen Systems des Deutschen Bundes als »transnational« zu bezeichnen mag durchaus irritieren, da der Bund traditionell nicht nur als Gegenmodell, sondern sogar als Gegenspieler eines deutschen Nationalstaats dargestellt wird, als dessen Fragmente die deutschen Einzelstaaten gelten. Diese Sichtweise deckt sich aber nicht mit dem mittlerweile weitgehend konsensuellen, konstruktivistisch geprägten Nationsverständnis. Hierbei sind vor allem zwei Punkte von Bedeutung:

²³ Zu den verschiedenen Verwendungen und der Geschichte des Begriffs oder des Konzepts »Transnationalität« siehe einführend und zusammenfassend z. B.: Osterhammel, Transnationale Gesellschaftsgeschichte; Patel, Transnationale Geschichte; Saunier, Transnational.

²⁴ Siehe z. B.: Hadler/Middell, Transnationalisierung, S. 21 ff.; Löhr, Transnationale Geschichte; Patel, Jenseits der Nation, S. 44 ff.

- Erstens: Nationen sind keine zeitlosen und statischen Größen, sondern das Ergebnis komplexer und dynamischer Aushandlungsprozesse, deren Gegenstand die Konstruktion kollektiver Identitäten ist. Diese stützen sich distinktiv auf Größen wie Ethnie, Religion, Kultur, Sprache, Recht oder politische Organisation.
- Zweitens: Das Konzept der »Nation« ist seit dem 18. Jahrhundert eng mit dem Prozess der »Staatsbildung« verflochten, indem es einerseits staatliche Abgrenzung nach außen und Vereinheitlichung nach innen rechtfertigte, andererseits durch derartige Prozesse überhaupt erst implementiert und konstruiert wurde.²⁵

Aus dieser Perspektive bestanden zwischen dem Wiener Kongress und der Reichsgründung nicht einfach nur mehrere deutsche »Staaten«, sondern mehrere deutsche »(National-)Staaten«, die sich symbolisch, administrativ und vor allem rechtlich konstituierten.²⁶ Dass es parallel eine vor allem kulturell und sprachlich begründete, aber auch aus der Tradition des Alten Reiches herrührende Vorstellung einer gesamtdeutschen Nation und die Forderung eines deutschen Nationalstaats gab, steht hierzu nicht im Widerspruch. Denn gerade dass es multiple Identitäten und miteinander konkurrierende Nationskonzepte gab, belegt ihren diskursiven und dynamischen Charakter.

Aus dieser Perspektive handelte es sich bei den Mitgliedern des Deutschen Bundes also um vollwertige Nationalstaaten, deren »transnationale« Beziehungen das Bundessystem prägten. Es bleibt dennoch die Schwierigkeit, dass durch die verschiedenen Deutungsebenen von »Transnationalität« und die traditionell andere Verwendung des Nationsbegriffs leicht Missverständnisse entstehen können. Trotzdem sollte bei der Analyse der Beziehungen innerhalb des Deutschen Bundes nicht hierauf verzichtet werden.²⁷ Denn hiermit erkennt man den vermeintlichen Vorrang eines gesamtdeutschen Nationalstaats nicht nur implizit an, darüber hinaus erweckt dieses

²⁵ Siehe hierzu einführend und zusammenfassend z.B.: Breuilly, Oxford Handbook; Osterhammel, Verwandlung, S. 580 ff.; Kunze, Nation; Reinhard, Staatsgewalt, S. 440 ff.; Weichlein, Nationalbewegungen.

²⁶ Vgl. Fahrmeir, Nation, S. 69 ff.; Fahrmeir, Paßwesen; Green, Fatherlands; Hanisch, Fürst.

²⁷ So etwa: Hofmann, Suprastaatlichkeit, S. 139 ff.; Hofmann, Universitätspolitik, S. 20 ff.

Vorgehen den Eindruck, es hätte sich bei den Mitgliedern des Deutschen Bundes nicht um vollsouveräne Staaten gehandelt. Dabei war es so, dass das politische System des Deutschen Bundes gerade auf der nationalen Souveränität der Bundesstaaten fußte, die das Bundes- system nicht nur legitimierten und gestalteten, sondern ihm durch transnationale Aktivitäten erst Tiefe verliehen. Dass die deutschen Staaten wesentliche Souveränitätsrechte auf den Bund übertragen hatten, schränkte ihre nationale Souveränität vielleicht faktisch ein. Trotzdem war diese als Leitgröße für ihr Selbstverständnis und ihre wechselseitige Wahrnehmung grundlegend.

Der Gegenstand des im Folgenden als »Bundesregime« bezeichneten transnationalen Sicherheitsregimes zum Schutz der inneren Sicherheit des Bundes war politische Dissidenz bzw. »Politische Kriminalität«. Unter Politischer Kriminalität wird weder eine strafrechtstheoretische Figur noch ein phänomenologisch ableitbarer Verbrechenstyp verstanden, sondern ein in historischer Perspektive diachron und synchron variables Konstrukt, durch das in sicherheits- politischen Diskursen Handlungen etikettiert wurden, die im weitesten Sinne als Bedrohung oder Angriff auf Gesellschaft und politische Ordnung verstanden wurden.²⁸ Damit weicht diese Untersuchung vordergründig von der unter Deutungskategorien wie »Nation«, »Liberalismus«, »Sozialismus«, »Parlamentarismus« oder »Demokratie« üblichen positiven Darstellung der Opposition des Vormärz ab. Dieses Bild soll aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, auch wenn die selektive Hervorhebung und Inszenierung konform erscheinender Aspekte und die Vorstellung einer stringent agierenden Freiheits- oder Demokratiebewegung problematisch sind.²⁹ Vielmehr folgt die Arbeit einem »historisch-konstruktivistischen Ansatz«,³⁰ der sich an dem in der »Historischen Kriminalitätsforschung« etablierten »Etikettierungsansatz« bzw. »labeling approach«

²⁸ Vgl. Blasius, Politische Kriminalität, S. 10 ff.; Härtter/Graaf, Majestätsver- brechen, S. 4; Ingraham, Political Crime, S. 3 ff.; Rustemeyer, Majestätsverbre- chen, S. 7 ff.; Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 70 ff.

²⁹ Vgl. Behringer, Tambora, S. 237; Fenske, Hambacher Fest; Wolfrum, Ge- schichte als Waffe, S. 90 ff.; Lönnecker, Wachensturm; Siemann, Strategie, S. 869 ff.

³⁰ Härtter/Graaf, Majestätsverbrechen, S. 4.